

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2016

Nr. 17

ausgegeben am 28. Januar 2016

Gesetz

vom 2. Dezember 2015

über die Abänderung des Mediengesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:¹

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Mediengesetz (MedienG) vom 19. Oktober 2005, LGBI. 2005 Nr. 250, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 2 Abs. 1 Ziff. 4a

- 4a. "rundfunkähnliches Onlinemedium": ein Onlinemedium, das nach Form und Inhalt rundfunkähnlich ist, einschliesslich audiovisueller Mediendienste auf Abruf im Sinne des Art. 1 Abs. 1 Bst. g der Richtlinie 2010/13/EU;

¹ Bericht und Antrag sowie Stellungnahme der Regierung Nr. 79/2015 und 135/2015

II.

Änderung von Bezeichnungen

1) In Art. 2 Abs. 1 Ziff. 21, Art. 82 Abs. 3, Art. 82a Abs. 1, Art. 93 Abs. 2 Bst. h und Art. 95 Bst. g ist der Begriff "fernsehähnlich" durch den Begriff "rundfunkähnlich", in der jeweils grammatikalisch richtigen Form, zu ersetzen.

2) In Art. 43 Abs. 2 und Art. 82 Abs. 2 ist der Begriff "fernsehähnliche Onlinemedien" durch den Begriff "audiovisuelle Mediendienste auf Abruf", in der jeweils grammatikalisch richtigen Form, zu ersetzen.

III.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am 1. Februar 2016 in Kraft, andernfalls am Tag nach der Kundmachung.

In Stellvertretung des Landesfürsten:

gez. *Alois*

Erbprinz

gez. *Adrian Hasler*

Fürstlicher Regierungschef